



# Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 30. Oktober 2020

Sondernummer 84

## Inhalt

317 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 30. Oktober 2020

Seite 1459

## 317 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 30. Oktober 2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 bis Abs. 5 und § 2 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.9.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### I.

#### § 1

In § 1 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

#### „Nr. 2a Mund-Nase-Bedeckung in Schulnähe

Schüler und Lehrer haben im Umkreis ihrer Schule mit einem Radius von 150 m eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

#### § 2

In § 1 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

#### „Nr. 5 Mund-Nasen-Bedeckung beim Besuch von Personen in Einrichtungen, die einer vulnerablen Gruppe angehören

Besucher von Patienten im Krankenhaus, Bewohnern von Alten- und Seniorenheimen oder Personen in ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen, die einer vulnerablen Gruppe angehören, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die die Einrichtung bei Bedarf zur Verfügung stellen muss.“

#### § 3

In § 1 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

#### „Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung und an Atteste

Soweit in der Coronaschutzverordnung und dieser Allgemeinverfügung in der jeweiligen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Kleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

Soweit bei einer Person eine medizinische Einschränkung vorliegt, die in einem ärztlichen Zeugnis (Attest) bestätigt wird, muss in diesem Attest eine Schutzmaßnahme festgelegt werden, die zumutbar ist und deren Schutzwirkung gegenüber Dritten einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nahe kommt.“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

§ 4

In §1 Nr. 9 wird folgender Satz eingefügt:

„An den Versammlungen dürfen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen.“

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die am 20.10., 28.20. und jetzt geänderte Allgemeinverfügung tritt am 16.11.2020 6.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Wegen der Begründung wird auf die Allgemeinverfügung vom 2.10. und die seither im Amtsblatt veröffentlichten Änderungen Bezug genommen. Zu der Änderung in dieser Verfügung wird ausgeführt:

Aus infektiologischer Sicht war die Versammlungsgröße auf 100 Personen zu beschränken. Die Maskenpflicht beim Besuch vulnerabler Gruppen musste generell geregelt werden. Ferner gab es ein Bedürfnis, die Anforderungen an Alltagsmasken zu präzisieren, das Schulumfeld zu regeln und Anforderungen an ärztliche Zeugnisse zu formulieren, um Missbräuchen entgegenzuwirken.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 5 beim Besuch vulnerabler Gruppen keine Mund-Nase-Bedeckung trägt oder wer entgegen § 1 Nr. 9 an Versammlungen mit mehr als 100 Personen teilnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.